



Az.: S 9 EG 1973/16

Verkündet
am 06.12.2016

gez. Ketterer
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Martin Weise,
Wilhelmstr. 6, 79098 Freiburg

gegen

Landeskreditbank Baden-Württemberg
vertreten durch den Vorstand
Schloßplatz, 76113 Karlsruhe

- Beklagte -

Die 9. Kammer des Sozialgerichts Freiburg
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2016 in Freiburg
durch den Richter am Sozialgericht Bergmann als Vorsitzender
sowie die ehrenamtliche Richterin Hamm und
den ehrenamtlichen Richter Iffland
für Recht erkannt:

1. **Der Bescheid der Beklagten vom 30.03.2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20.04.2016 wird abgeändert.**
2. **Die Beklagte wird verurteilt, als weiteres Einkommen im Bemessungszeitraum vor der Geburt folgende Provisionszahlungen zu berücksichtigen und der Klägerin entsprechend höheres Elterngeld zu bewilligen: Februar 2015: 3.443,27 €/Juni 2015: 2.474,16 €/August 2015: 1.182,29 €/ Oktober 2015: 1.464,86 €/November 2015: 998,48 €.**
3. **Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über höheres Elterngeld, konkret über die Berücksichtigung von Provisionszahlungen.

Die am 29.1.1981 geborene Klägerin ist die Mutter des am 3.3.2016 geborenen

Die Beklagte bewilligte ihr mit Bescheid vom 30.3.2016 Elterngeld für den 3. bis 12. Lebensmonat des Kindes in Höhe von 1242,10 € (3. Lebensmonat) bzw. jeweils 1480,97 € (4. bis 12. Lebensmonat). Dabei berücksichtigte die Beklagte entgegen dem Antrag der Klägerin als Einkommen im Bemessungszeitraum vor der Geburt in den Monaten Februar, Juni, August, Oktober und November 2015 zusätzlich zum Festgehalt gezahlte und in den Gehaltsabrechnungen als „Prämie/Provision“ bezeichnete Zahlungen des Arbeitgebers in Höhe von insgesamt 11.954,23 nicht. Dagegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 5.4.2016 Widerspruch mit dem Antrag, die Provisionen bei der Berechnung des vorgeburtlichen Einkommens zu berücksichtigen. Es handele sich um regelmäßig fünf bis sechsmal unterjährig gezahlte Leistungen. Der Auszahlungszeitpunkt sei von der validierten Ergebnisveröffentlichung der Controllingabteilung abhängig. In der Prämienregelung sei jedoch klar vereinbart, dass die Prämien immer – je nach Zielgröße – quartals- und tertialsweise berechnet und gezahlt würden. Der Umstand allein, dass der Arbeitgeber sie im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandle, rechtfertige es nicht, diese Zahlungen bei der Berechnung des Elterngeldes unberücksichtigt zu lassen. Provisionen seien nur dann unbeachtlich, wenn sie nicht zum arbeitsvertraglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt würden und es durch ihre Voraus- oder Nachzahlung zu einer Verlagerung in den Bemessungszeitraum und somit zu einer

Verzerrung der wirtschaftlichen Verhältnisse komme. Die Klägerin nahm auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 26.3.2014, Az. B 10 EG 14/13 R, Bezug.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.4.2016 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie insbesondere aus: Nach § 2c Abs. 1 S. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) seien Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als „sonstige Bezüge“ zu behandeln seien, nicht zu berücksichtigen. Grundlage der Einkommensermittlung seien die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vermutet werde (Abs. 2 a.a.O.). Die Abgrenzung zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen richte sich nach § 38a Abs. 1 S. 3 und § 39b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie den Lohnsteuerrichtlinien (LSTR). Nach den vorliegenden Gehaltsabrechnungen seien die streitbefangenen Provisionen vom Arbeitgeber steuerrechtlich als sonstige Bezüge in diesem Sinne behandelt worden. Sie seien daher für die Bemessung des Elterngeldes nicht als Einnahmen zu berücksichtigen. Soweit sich die Klägerin auf das Urteil des BSG vom 26.3.2014 beziehe, werde darauf hingewiesen, dass dieses Urteil zu der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung des § 2c Abs. 1 S. 2 BEEG ergangen sei und auf die für die Klägerin maßgebliche Rechtslage ab 1.1.2015 daher nicht mehr angewendet werden könne.

Dagegen erhob die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten am 10.5.2016 Klage zum Sozialgericht Freiburg.

Die Klägerin trägt vor, zwar sei § 2c Abs. 1 S. 2 BEEG zum 1.1.2015 geändert worden. Aus dem Wortlaut ergebe sich jedoch nicht, dass die zur Vorgängervorschrift ergangene Rechtsprechung des BSG gegenstandslos sei. Denn in beiden Fassungen der Vorschrift werde tatbestandlich nicht an die tatsächliche Behandlung der fraglichen Bezüge im Lohnsteuerabzugsverfahren angeknüpft. Ein etwaiger Wille des Gesetzgebers, insoweit eine Änderung herbeizuführen, wäre sachlich nicht gerechtfertigt und würde Sinn und Zweck des Elterngeldes widersprechen. Auch regelmäßig gezahlte Provisionen würden das Einkommen einer Familie entscheidend mitprägen. Gerade der Umstand, dass die Provisionen hier mehrfach jährlich gezahlt würden, spreche auch dafür, dass sie richtigerweise lohnsteuerrechtlich nicht als sonstige, sondern als laufende Bezüge zu behandeln gewesen wären.

Die Klägerin hat in der Sitzung vom 6.12.2016 ihren im Bemessungszeitraum vor der Geburt gültigen Arbeitsvertrag vom April/Mai 2014, eine Mitteilung über eine Gehaltserhöhung vom 1.4.2015, eine Richtlinie zum Prämienanspruch 2015 ihres Arbeitgebers sowie die Prämienbriefe 2015 vorgelegt. Wegen der Einzelheiten wird auf diese Urkunden verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30.3.2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 20.4.2016 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, als weiteres Einkommen im Bemessungszeitraum vor der Geburt folgende Provisionszahlungen zu berücksichtigen und der Klägerin entsprechend höheres Elterngeld zu bewilligen: Februar 2015: 3443,27 €; Juni 2015: 2474,16 €; August 2015: 1182,29 €; Oktober 2015: 1464,86 €; November 2015: 998,48 €.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Der Gesetzgeber habe mit der Neuregelung ab 1.1.2015 hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass er die entgegenstehende Auffassung des BSG – bereits zum zweiten Male – zurückweise. Die vorgelegten arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sprechen nach Ansicht der Beklagten dafür, die streitbefangenen Provisionen als Ansprüche im Sinne einer Jahresprämie und somit als sonstige Bezüge zu verstehen.

Die den verfahrensgegenständlichen Elterngeldantrag betreffende Verwaltungsakte der Beklagten lag vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung (Antragsnummer 834518, 1 Bd., Bl. 1 bis 75). Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf diese sowie die Akte des Gerichts, Az. S 9 EG 1973/16, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist form- und fristgerecht erhoben. Sie ist auch im Übrigen zulässig und als im Wege der Klagenhäufung verbundene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft (§§ 54 Abs. 1 und 4, 56 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf höheres Elterngeld unter Berücksichtigung der im Bemessungszeitraum vor der Geburt erhaltenen, im Tenor im einzelnen genannten Provisionen.

Die Höhe des Elterngeldes ergibt sich u.a. aus dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes (§ 2 BEEG). Das elterngeldrelevante Einkommen wird nach Maßgabe von § 2c bis § 2f BEEG aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG, die im Inland zu versteuern sind und die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum hat, berechnet. Dabei ergibt der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über 1/12 des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2i und 2f BEEG das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit. Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind (§ 2c Abs. 1 S. 2 BEEG in der hier maßgeblichen, ab 1.1.2015 geltenden Fassung). Grundlage der Ermittlung der Einnahmen sind die Angaben in den für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers (§ 2c Abs. 2 Satz 1 a.a.O.). Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den maßgeblichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen wird vermutet (§ 2c Abs. 2 Satz 2 a.a.O.).

§ 2c Abs. 1 S. 2 BEEG knüpft an die lohnsteuerrechtliche Differenzierung zwischen der Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn (§ 39 Buchst. b Abs. 2 EStG) und von sonstigen Bezügen (§ 39 b Abs. 3 EStG) an. Die LSTR definieren unter R 39b.2 unter

Aufzählung jeweils eines Katalogs von Beispielsfällen laufenden Arbeitslohn als den Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer regelmäßig fortlaufend zufließt, einen sonstigen Bezug dagegen als den Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Das BSG hat zur früheren Fassung des § 2c BEEG und zur Vorgängervorschrift § 2 Abs. 7 BEEG a. F. entschieden, dass Umsatzbeteiligungen und Provisionen, die neben dem monatlichen Grundgehalt für kürzere Zeiträume als ein Jahr und damit mehrmals im Jahr nach festgelegten Rechnungsstichtagen regelmäßig gezahlt werden, bei der Berechnung des Elterngeldes als Einnahmen zu berücksichtigen sind (Urt. v. 3.12.2009, Az. B 10 EG 3/09 R, u.v. 26.3.2014, B 10 EG 14/13 R, beide in <juris>). Im Hinblick auf den Zweck des Elterngeldes, den Einkommensverlust durch die Kinderbetreuung teilweise zu ersetzen, rechtfertigt allein der Umstand, dass der Arbeitgeber bestimmte Einnahmen im Lohnsteuerabzugsverfahren faktisch als sonstige Bezüge behandelt hat, danach nicht, diese Einnahmen bei der Berechnung des Elterngeldes unberücksichtigt zu lassen. Die Unterscheidung zwischen laufend gezahltem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen hat lohnsteuerlich keine besondere Relevanz. Das BSG hat in den genannten Urteilen darauf hingewiesen, dass es bei der Unterscheidung steuerrechtlich nicht um die Frage geht, ob Lohnsteuer auf laufenden Arbeitslohn oder auf sonstige Bezüge überhaupt zu erheben ist. Vielmehr handelt es sich in erster Linie um Zuordnungsregeln bei der Frage, in welchem Veranlagungszeitraum bestimmte Entgeltkomponenten zu versteuern sind. Der Lohnsteuerabzug von sonstigen Bezügen ist nur deswegen anders als beim laufenden Arbeitslohn geregelt, um einen möglichst progressionsgerechten Lohnsteuerabzug zu erreichen. Kommt es wegen der unzutreffenden Behandlung bestimmter Entgeltkomponenten als laufender Arbeitslohn anstatt als sonstiger Bezug wegen der Steuerprogression zu einem überhöhten Lohnsteuerabzug, kann dies im Rahmen der Steuerveranlagung korrigiert werden. Daher ist es für steuerliche Zwecke ausreichend, die Definition der sonstigen Bezüge in Verwaltungsvorschriften wie den LSTR zu regeln. Auch die Unschärfen dieser Regelung begegnen insoweit keinen Bedenken. Für den Bereich des Elterngeldrechts ist dagegen zu bedenken, ob die Zahlungen die Lebensverhältnisse vor der Geburt des Kindes nachhaltig geprägt haben und damit nach dem Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen sind.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist dieser Rechtsprechung des BSG durch die (erneute) gesetzgeberische Neuregelung nicht die Grundlage entzogen worden. Nach § 2c Abs. 1 BEEG in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung waren Einnahmen nicht zu berücksichtigen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelt werden. § 2c Abs. 1 S. 2 BEEG in der

seit 1.1.2015 geltenden Fassung lautet: „Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind.“ Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/2583) soll die Regelung klarstellen, dass die Einordnung von Lohn- und Gehaltsbestandteilen als sonstige Bezüge allein nach lohnsteuerlichen Vorgaben erfolgt (§ 38 Buchst. a Abs. 1 S. 3 EStG; LSTR als nach Art. 108 Abs. 7 des Grundgesetzes erlassene Verwaltungsvorschriften). Nur dann sei es möglich, die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung als aussagekräftige Grundlage der elterngeldrechtlichen Einkommensermittlung zu nutzen. Ein Auseinanderfallen des lohnsteuerlichen und elterngeldrechtlichen Einkommensbegriffs würde dazu führen, dass die Festlegungen in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen schon dem Grundsatz nach nicht mehr unmittelbar für die Elterngeldberechnung genutzt werden könnten. Dies würde den Verwaltungsaufwand erheblich steigern. Nunmehr seien alle Lohn- und Gehaltsbestandteile, die richtigerweise nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln seien, auch elterngeldrechtlich als sonstige Bezüge zu behandeln. Dies gelte insbesondere auch für Provisionen.

Die Rechtsprechung des BSG führt nicht zu einem Auseinanderfallen des lohnsteuerlichen und elterngeldrechtlichen Einkommensbegriffs. Sie lässt die grundsätzliche Heranziehung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen als Grundlage der Elterngeldberechnung unberührt. Auch nach der Einführung einer Richtigkeitsvermutung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen in § 2c Abs. 2 S. 2 BEEG bleibt aber aufgrund deren grundsätzlicher Widerlegbarkeit eine eigenständige Prüfung der Zuordnung von Entgeltbestandteilen zum laufenden Arbeitslohn oder den sonstigen Bezügen nach lohnsteuerlichen Vorgaben im elterngeldrechtlichen Verfahren, also durch die Elterngeldstellen oder die Sozialgerichte, zulässig und ggf. geboten. Sollte der Gesetzgeber beabsichtigt haben (was sich aus der Gesetzesbegründung so nicht ergibt), in ausdrücklicher Abkehr von der Rechtsprechung des BSG regelmäßig mehrmals im Jahr geleistete und arbeitsvertraglich geschuldete Provisionen und Umsatzbeteiligungen generell von der Berücksichtigung bei der Elterngeldberechnung auszuschließen, oder eine bindende Tatbestandswirkung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen zu statuieren, hat dies in Wortlaut und Systematik der Neufassung des Gesetzes jedenfalls keinen ausreichenden Niederschlag gefunden. Es ist auch fraglich, ob eine solche Auslegung der Neuregelung unter Gleichheitsgesichtspunkten (Art. 3 des Grundgesetzes <GG>) Bestand haben könnte. Hierauf hat bereits das BSG in den zitierten Entscheidungen hingewiesen.

Die die durch die vorgelegten Lohnabrechnungen begründete Vermutung, dass es sich bei den streitbefangenen Provisionen im Bemessungszeitraum lohnsteuerlich um sonstige Bezüge handelt, ist nach Überzeugung des Gerichts widerlegt. Der Beklagten ist zwar zuzugeben, dass sich den arbeitsvertraglichen Grundlagen der Provisionen – isoliert betrachtet – gewisse Indizien entnehmen lassen, die für einen sonstigen Bezug im lohnsteuerlichen Sinne sprechen, namentlich die Deklaration, dass es sich dabei um eine freiwillige Sonderzahlung handele, die Rechtsansprüche weder für zurückliegende Zeiten noch für die Zukunft begründe (Ziff. 7.1 der Richtlinie zum Prämienanspruch) sowie die fehlende Fixierung konkreter unterjähriger Auszahlungszeitpunkte (Ziff. 5 a.a.O.). Die Regelungen zur Höhe der Gesamtprämie (Ziff. 3 a.a.O.) und zur Prämienberechnung (Ziff. 4.2 a.a.O.) deuten dagegen anders als die Beklagte meint weder eindeutig auf laufenden Arbeitslohn noch auf sonstige Bezüge hin. In Ziff. 3 wird zwar einerseits eine Regelung über die Prämienhöhe bezogen auf das Kalenderjahr 2015 getroffen, was für eine Jahresprämie spricht, zugleich aber für diesen Zeitraum ein bestimmter Mindest- und Höchstbetrag je nach dem Gesamtergebnis des Unternehmens fest zugesagt. Dies spricht wiederum gegen den Ausnahmecharakter der Prämie. Auch Ziff. 4.2 der Richtlinie gibt für die Einordnung als laufenden Arbeitslohn oder sonstigen Bezug nichts Entscheidendes her. Dass dort ein Berechnungsfaktor aus der Quote der tatsächlichen Arbeitstage ermittelt wird, verleiht der Prämie zwar zusätzlich zu der gewollten Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtunternehmens Züge eines von Leistung oder Betriebstreue des Arbeitnehmers abhängigen Entgeltbestandteils. Auch derartige Entgeltkomponenten können jedoch nach den LSTR 2015, R 39b.2, ohne weiteres sowohl laufender Arbeitslohn als auch sonstiger Bezug sein. Dies ergibt sich daraus, dass Mehrarbeitsvergütungen, Zuschläge und Zulagen als Beispiele für laufenden Arbeitslohn genannt werden (Abs. 1 Nr. 3 und 4), Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden, dagegen als Beispiele für einen sonstigen Bezug (Abs. 2 Nr. 3). Entscheidend ist also jeweils nicht der Zweck der Zuwendung, sondern die Frage, ob diese „fortlaufend“ gezahlt wird.

Dieses Kriterium spricht hier entscheidend für die Einstufung der Provisionen als laufender Arbeitslohn. Dabei ist unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks des BEEG neben den arbeitsrechtlichen Grundlagen auch die tatsächliche Handhabung im Bemessungszeitraum vor der Geburt zu berücksichtigen, soweit sie mit den rechtlichen Verhältnissen vereinbar ist. Denn die Nichtberücksichtigung von Einnahmen ist nach der Rechtsprechung des BSG, der sich das Gericht auch für die Zeit ab 1.1.2015 anschließt, sachlich nur gerechtfertigt, wenn es um

Entgeltkomponenten geht, die dem Arbeitnehmer einmalig oder zumindest ausnahmsweise gezahlt werden, wie z.B. 13. und 14. Monatsgehälter, Abfindungen, Entschädigungen, Gratifikationen, Weihnachts- und Urlaubsgehälter oder Jubiläumszuwendungen. Solche Einnahmen prägen gerade aufgrund ihres Ausnahmecharakters bei typisierender Betrachtung die wirtschaftliche Situation des Arbeitnehmers nicht hinreichend rechtssicher und dauerhaft. Dementsprechend werden sie in LSTR R 39b.2 Abs. 2 beispielhaft als sonstige Bezüge aufgeführt. Demgegenüber haben die vorliegend streitbefangenen Provisionen die Lebensverhältnisse der Klägerin im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes wesentlich geprägt. Denn in diesem Zeitraum überlappten sich, wie nach dem Arbeitsvertrag und der nach dessen § 3 Abs. 4 inkorporierten Richtlinie zum Prämienanspruch vorgesehen und durch die Prämienbriefe 2015 belegt, die Berechnung und Auszahlung eines quartalsweisen Prämienanspruchs einerseits, eines tertialsweisen Prämienanspruchs andererseits. Aufgrund dessen und in Einklang mit den arbeitsvertraglichen Grundlagen kam es im Bemessungszeitraum tatsächlich zur Auszahlung der Prämie/Provision in 5 von insgesamt 12 Monaten, d.h. durchschnittlich gut alle 2 Monate. Derartige arbeitsvertraglich begründete und in dieser Frequenz tatsächlich geleistete Zahlungen haben keinen einmaligen oder Ausnahmecharakter, wie er für einen sonstigen Bezug typisch ist, sondern fließen regelmäßig fortlaufend zu, sind mithin laufender Arbeitslohn. Zugleich prägten sie die wirtschaftlichen und Lebensverhältnisse der Klägerin im Bemessungszeitraum vor der Geburt wesentlich und nachhaltig.

Zwar wurden die LSTR mit Wirkung vom 1.1.2015 insoweit geändert, als nunmehr dort unter Nr. 10 als Beispiel für sonstige Bezüge auch „Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel-, oder halbjährliche Teilbeträge“ genannt werden. Soweit es sich dabei um vertraglich geschuldete, regelmäßig gezahlte Gehaltsbestandteile handelt, hält es die Kammer für zweifelhaft, ob dies ohne weiteres auf das Elterngeldrecht übertragen werden kann (bejahend SG München, Urt. v. 10.5.2016, Az. S 37 EG 90/15; ebenfalls zweifelnd SG Reutlingen, Urt. v. 23.5.2016, Az. S 6 EG 1218/15, beide in <juris>). Hier kann dies dahinstehen, da die Klägerin die streitbefangenen Provisionen nicht lediglich viertel- oder halbjährlich zu erhalten hatte oder tatsächlich erhalten hat, sondern in wesentlich höherer Frequenz. Daher handelt es sich dabei lohnsteuerlich auch nach der Definition der vom 1.1.2015 an geltenden LSTR um laufenden Arbeitslohn.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

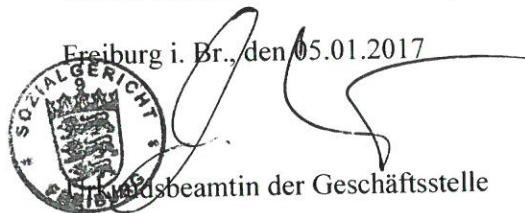
Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Freiburg, Habsburgerstr. 127, 79104 Freiburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

gez. Bergmann
Richter am Sozialgericht

Die Übereinstimmung des Abdruckes
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:

Freiburg i. Br., den 05.01.2017



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.